

Abg. Skoda erkundigte sich im Zusammenhang mit der zukünftigen Berechnungsmethode zur Zusammensetzung der VRS Verbandsversammlung nach dem Absatz 1a, der im Vorabauszug aus der Niederschrift über die 25. Sitzung der Verbandsversammlung enthalten sei, jedoch in der Synopse, die die alte und neue Satzung gegenüberstelle, fehle.

Herr Hahlen bestätigte, dass der neue Absatz 1a des § 6 der Verbandssatzung in der Synopse nicht enthalten sei, da die VRS erst im Nachgang die Notwendigkeit zur Berücksichtigung des § 15a Abs. 5 Satz 7 GkG NRW bemerkt habe.

Abg. Skoda bat weiterhin um Erklärung zu der Berechnung der zusätzlichen Mitglieder, die sich aus der Reserveliste ergeben könne.

Kreiskämmerin Udelhoven erklärte, der Rhein-Sieg-Kreis entsende auf direktem Wege 6 Mitglieder sowie dazu von dieser Summe maximal ein Drittel weitere Mitglieder, die von der Reserveliste bereitgestellt würden.

Abg. Dr. Bieber meldete weiteren Beratungsbedarf zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes VRS an und bat um Vertagung der Beratung der vorliegenden Beschlussvorlage.

Seine Fraktion habe von der VRS in einem Schreiben an die Trägerkommunen eine Begründung zur Änderung der Verbandssatzung erwartet. Kritisch sehe er die Vergrößerung der Zweckverbandsversammlung sowie den Wegfall des imperativen Mandats.

Der Vorsitzende ließ über den Vertagungsbeschluss abstimmen und der Finanzausschuss fasste folgenden Beschluss: